PRNT

INFO DES PERSONALRATS

FÜR GRUND-|HAUPT- |WERKREAL- |REAL-| GEMEINSCHAFTSSCHULEN
UND SBBZ BEIM STAATLICHEN SCHULAMT NÜRTINGEN

KONTAKT
Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

Kind krank!

Kinderfreistellungstage (siehe AzUVO)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es stellt Beschäftigte oftmals vor große Herausforderungen, wenn das Kind krank ist. Dann stellen sich immer wieder die gleichen Fragen: Darf ich von der Arbeit fernbleiben, wenn mein Kind erkrankt ist? Welche Bescheinigung ist wann nötig? Wie viel Tage habe ich Anspruch auf das sogenannte Kinderkrankengeld? Dabei kommt es sowohl auf den Beschäftigungsstatus der Eltern, als auch auf den Versicherungsstatus (der Eltern und der Kinder) an.

Nötig ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung, wenn die Schulleitung darauf besteht. In diesem Fall bedeutet das, dass man schon am ersten Tag der Erkrankung mit dem Kind zum Arzt muss. Bitte unbedingt vorher mit der Schulleitung absprechen, in welchen Fällen eine Bescheinigung erforderlich ist und in welchen darauf verzichtet werden kann.

Gesetzlich krankenversicherte Eltern

Für die Tage mit Kinderkrankengeldanspruch haben die Versicherten einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung und bekommen an diesen Tagen statt Gehalt von ihrer Krankenkasse Krankengeld.

Ist das Kind mit dem anderen Elternteil privat krankenversichert, besteht für den gesetzlich versicherten Elternteil kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Neu ab 2024: Es gibt, falls ein Kind stationär ins Krankenhaus muss und ein Elternteil mit aufgenommen werden muss (was vom Krankenhaus bescheinigt werden muss), einen neuen Anspruch auf „Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme“. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstanspruchsdauer – wie beim Kinderkrankengeld im Rahmen einer häuslichen Betreuung des erkrankten Kindes – gibt es nicht. Damit erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

https://freepngimg.com/png/13526-sad-crying-emoji-png

Privat krankenversicherte Eltern

Ob und in welcher Höhe eine private Krankenversicherung Kinderkrankengeld zahlt, hängt vom jeweiligen Versicherungstarif ab. Entscheidend ist in diesem Fall nur die Versicherung des Kindes.
Ist bei verheirateten Eltern eine*r privat versichert, so muss in der Regel auch das gemeinsame Kind privat versichert werden. Dies hängt vom Einkommen ab.

Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld (KIND in der GKV) haben trotzdem Anspruch auf „Arbeitsbefreiung“ (bezahlte Freistellung vom Dienst) für bis zu vier Tage bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt, falls eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und ein Arzt die Anwesenheit der/des Beschäftigten bescheinigt (§ 29 TV-L / TV-H bzw. § 29 TVöD).
Bei Kindern unter acht Jahren kann auch die schwere Erkrankung einer Betreuungsperson (z.B. nicht erwerbstätiger Partner, Tagesmutter) eine Arbeitsbefreiung nach sich ziehen.

Arbeitsbefreiung für Beamtinnen und Beamte

Im Bundesbeamtenrecht greift bei Erkrankung eines Kindes § 12 Abs. 3 Sonderurlaubsverordnung (Urlaub aus persönlichen Anlässen). Danach können sie bis zu vier Tage Sonderurlaub beanspruchen, darüber hinaus „kann“ Sonderurlaub gewährt werden. Sind beide Elternteile Beamte, so hat jedes Elternteil einen eigenen Freistellungsanspruch. Es liegt allerdings im Ermessen der Dienstvorgesetzten, ob der Sonderurlaub gewährt wird!

Unterschiedlicher Versicherungsstatus von Eltern und Kindern

Ist ein Elternteil gesetzlich, der anderen Elternteil privat versichert, wird es kompliziert:

- Kind in der PKV versichert:

Der Freistellungsanspruch des privat versicherten Elternteils verdoppelt sich nicht, während der Anspruch auf Krankengeld beim gesetzlich versicherten Elternteil entfällt, weil das Kind nicht gesetzlich versichert ist. Anders der tarifvertragliche Freistellungsanspruch (2024 und 2025 je 15 Tage): Dieser hängt nicht an den Versicherungsstatus des Kindes, sondern am Beschäftigtenstatus des Elternteils, bleibt also bestehen.

https://freepngimg.com/png/13527-fearful-emoji-png

- Kind in der GKV versichert:

Ist das Kind mit einem Elternteil gesetzlich versichert und der andere Elternteil verbeamtet haben beide Eltern den entsprechenden Freistellungsanspruch. Die Beurlaubungsmöglichkeiten von Beamt*innen mit Kindern (10 + ggf. 4 und weiterer 1 Tag) gelten unabhängig vom Versicherungsstatus der Kinder.

Seit dem 1. Juli 2024 gibt es eine neue Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes.

Das Formular 21 ist jetzt nur noch einseitig beschreibbar und hat DIN A5 Format. Die obere Hälfte füllt die Ärztin oder der Arzt aus, die untere Hälfte ein Elternteil. Bisher waren diese Angaben auf der Rückseite zu machen und wurden daher leicht übersehen.

Tarifbeschäftigte

Bundestag und Bundesrat haben beschlossen, die Kinderkrankengeldtage für die Kalenderjahre 2024 und 2025 von zehn auf 15 je Kind zu erhöhen. Für das Kalenderjahr 2024 gilt somit für gesetzliche versicherte Arbeitnehmer*innen, deren Kind(er) ebenfalls in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind: 15 Tage je Kind unter zwölf Jahren (30 Tage insgesamt bei zwei Kindern und ab drei Kindern insgesamt 35Tage).

Das bedeutet 15 Tage pro Kind plus vier weitere Tage für Kinder unter 12 Jahren oder dauernd pflegebedürftig (Betreuungsperson des Kindes ist erkrankt z.B. Tagesmutter) und ein weiterer Tag, wenn ein/e nahe/r Angehörige/r im selben Haushalt erkrankt ist.

Beamtinnen und Beamte

Die Neuregelung bei den Tarifbeschäftigten wird nicht auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

Daher gelten für Beamt*innen für das Kalenderjahr 2024 wieder die Freistellungstage wie vor 2020. Das bedeutet 10 Tage pro Kind plus vier weitere Tage für Kinder unter 12 Jahren oder dauernd pflegebedürftig bzw. wenn das Kind unter 8Jahren ist, wenn die Betreuungsperson des Kindes ist erkrankt z.B. Tagesmutter. Zusätzlich gibt es einen weiteren Tag, wenn ein/e nahe/r Angehörige/r im selben Haushalt erkrankt ist. Dabei laufen die Bezüge für 9 von 10 Tagen (bzw. 9/10 des Anspruchs weiter).

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	**Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen**
Sabine Penzinger (Vorsitzende ÖPR), Tel. 07022 / 26299-32, sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de **Susann Ruhland-Knapp** (Arbeitnehmervertreterin und stellvertretende Vorsitzende) susann.ruhland-knapp@ssa-nt.kv.bwl.de **Sandra Schettke** (Ansprechperson) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de	**Sigrid Zankl** (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de **Sandra Schettke** (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de **Katja Ehrle** (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de
Sprechstunde Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	**Sprechstunde** Montag und Donnerstag telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

www.oepr-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und unsere PR-Infos zum Download eingestellt.